


Aufgabe amtliche Veröffentlichung am 29.9.2020 erscheint am 2.10.2020



Oberwil-Lieli

Baugesuch

Gesuchsteller: Ciliberto-Di Marco Vincenzo und Lucia, Oberwil-Lieli
Lage: Parzelle 909, Rotzenbühlstrasse 27
Gebäude 483, Dorfteil Oberwil
Bauvorhaben: An- und Umbau Einfamilienhaus

Gesuchsteller: Reichmuth Peter, Oberwil-Lieli
Lage: Parzelle 993, Bündtenmättlistrasse 3
Gebäude 589, Dorfteil Oberwil
Bauvorhaben: Einfriedung mit Sichtschutz und Stützmauer

Öffentliche Auflage: 2. Oktober 2020 – 2. November 2020

Allfällige Einwendungen sind gestützt auf § 60 BauG während der öffentlichen Auflage zu erheben. Diese sind schriftlich im Doppel dem Gemeinderat Oberwil-Lieli einzureichen und haben nebst einer Begründung einen Antrag zu enthalten.

8966 Oberwil-Lieli, 28. September 2020/ez

Der Gemeinderat Oberwil-Lieli

Kommunale Ergebnisse Urnengang vom 27.9.2020

Ersatzwahl 3 Mitglieder der Schulpflege für den Rest der Amtsperiode 2018/2021; Ergebnis 1. Wahlgang

Anzahl Stimmberechtigte der Gemeinde Oberwil-Lieli 1'777, davon eingelangte Wahlzettel 923, wovon leere Wahlzettel 62, ergibt 861 in Betracht fallende Wahlzettel. 14 Personen erhielten vereinzelt gültige Stimmen. Nebst 114 vereinzelt leeren Stimmen, gab es 2 vereinzelt ungültige Stimmen. Das Absolute Mehr lag bei 412 Stimmen. Stimmbeteiligung 51.9 %.

Stimmen haben erhalten:

Bader-Füglister Gabriela (bisher)	445
Läber Ilias (bisher)	398
Strebel Stefan Paul (bisher)	442
Feusi-Stöckli Carola Jeriza	399
Seiler-Schwab Nicole Simone	405
Zahner Fabio Robert	364

Gewählt sind 2 der 3 Schulpflege-Mitglieder:

- Bader-Füglister, Gabriela, Juchächerstrasse 4 mit 445 Stimmen
- Strebel Stefan Paul, Berikonerstrasse 5 mit 442 Stimmen

Die weiteren Einzelheiten des Ergebnisses der Ersatzwahl vom 27.9.2020 können dem entsprechenden Wahlprotokoll entnommen werden.

Wahlbeschwerden gegen Unregelmässigkeiten bei der Vorbereitung oder Durchführung einer Wahl sind innert 3 Tagen seit der Entdeckung des Beschwerdegrundes, spätestens aber am dritten Tag nach der Veröffentlichung des Ergebnisses, an den Regierungsrat des Kantons Aargau, Regierungsgebäude, 5001 Aarau, einzureichen.

Da im 1. Wahlgang nicht alle Sitze vergeben werden konnten, findet allenfalls ein 2. Wahlgang statt.

Im zweiten Wahlgang ist nur wählbar, wer innert 10 Tagen nach dem ersten Wahlgang durch mindestens 10 Stimmberechtigte des betreffenden Wahlkreises angemeldet wird.

Der Anmeldung sind ein Wahlfähigkeitsausweis und eine schriftliche Wahlannahmeerklärung beizulegen. Die Anmeldungen müssen bei Gemeindewahlen bei der Gemeindekanzlei zuhanden des Wahlbüros jeweils bis spätestens 12 Uhr eintreffen. Die Frist von 10 Tagen endet am 7.10.2020.

Ein Rückzug der Anmeldung ist nicht zulässig.

Die Namen der angemeldeten Kandidierenden werden unmittelbar nach Ablauf der Anmeldefrist im amtlichen Publikationsorgan veröffentlicht und den Stimmberechtigten mit dem Stimmzettel schriftlich zur Kenntnis gebracht.

Sind im zweiten Wahlgang weniger oder gleich viele wählbare Kandidatinnen oder Kandidaten vorgeschlagen, als zu wählen sind, ist mit der Publikation der Namen eine Nachmeldefrist von 5 Tagen anzusetzen, innert der neue Vorschläge eingereicht werden können.

Übertrifft die Anzahl der Anmeldungen nach dieser Frist die Anzahl der noch zu vergebenden Sitze nicht, werden die Vorgeschlagenen von der anordnenden Behörde beziehungsweise vom Wahlbüro als in stiller Wahl gewählt erklärt.

Für allenfalls noch zu vergebende Sitze ist innert 6 Monaten seit dem ersten Wahlgang eine Ergänzungswahl nach den Regeln für den ersten Wahlgang durchzuführen. In begründeten Fällen kann das zuständige Departement auf Gesuch hin eine Fristverlängerung gewähren.

Der allfällige 2. Wahlgang würde voraussichtlich am 29. November 2020 stattfinden.

Wahlbüro

Ergebnisse kommunale Vorlagen / Abstimmungen vom 27.9.2020

Gestützt auf § 26 Abs. 2 des Gemeindegesetzes werden die Beschlüsse der anstelle der Gemeindeversammlung durchgeführten kommunalen Urnenabstimmungen vom 27.9.2020 hiermit veröffentlicht:

Anzahl Stimmberechtigte 1'777, Stimmrechtsausweise brieflich 1'286, davon ungültige Stimmabgaben brieflich 4, verbleibend 1'282. An der Urne wurden 28 Stimmrechtsausweise abgegeben. Total gültig eingereichte Stimmrechtsausweise 1'310.

Vorlage 9 Verpflichtungskredit Sanierung Augenweidstrasse total CHF 2'784'000:
Strassenbau CHF 1'004'000; Wasserleitung CHF 455'000; Kanalsanierung Abwasser inkl. Meteorwasserleitung CHF 697'000, Elektro CHF 628'000. Eingelangte Stimmzettel 1'189,

entspricht einer Stimmbeteiligung von 66.9 %. Ausser Betracht fallende Stimmzettel leer 15 und ungültig 1, zusammen 16 Stimmzettel. In Betracht fallende Stimmzettel 1'173. Die Vorlage 9 wurde mit 973 Ja- Stimmen, gegen 200 Nein-Stimmen angenommen.

Vorlage 10 neue Lösung Mittagstisch und Randstundenbetreuung; Budget und Tarif ab Schuljahr 2020/2021, Anpassung Kinderbetreuungsreglement und Genehmigung Betriebsreglement mit Tarifen Oberwil-Lieli. Eingelangte Stimmzettel 1'161, entspricht einer Stimmbeteiligung von 65.3 %. Ausser Betracht fallende Stimmzettel leer 45. In Betracht fallende Stimmzettel 1'116.

Die Vorlage 10 wurde mit 942 Ja- Stimmen, gegen 174 Nein-Stimmen angenommen.

Vorlage 11 Beitritt zur ZSO/RFO Freiamt bzw. Gemeindeverband Bevölkerungsschutz und Zivilschutz (GBZ) Freiamt. Eingelangte Stimmzettel 1'177, entspricht einer Stimmbeteiligung von 66.2 %. Ausser Betracht fallende Stimmzettel leer 24. In Betracht fallende Stimmzettel 1'153.

Die Vorlage 11 wurde mit 1'092 Ja- Stimmen, gegen 61 Nein-Stimmen angenommen.

Vorlage 12 Gesamtrevision Nutzungsplanung (NUPLA) Bauzonen und Kulturland, inkl. BNO (Bau- und Nutzungsordnung) mit den aufgezeigten Änderungen gegenüber der öffentlichen Auflage. Eingelangte Stimmzettel 1'237, entspricht einer Stimmbeteiligung von 69.6 %. Ausser Betracht fallende Stimmzettel leer 10. In Betracht fallende Stimmzettel 1'227.

Die Vorlage 12 wurde mit 675 Ja- Stimmen, gegen 552 Nein-Stimmen angenommen.

Sämtliche obenstehenden Beschlüsse vom 27.9.2020 konnten abschliessend gefasst werden bzw. unterstehen dem fakultativen Referendum nicht.

Wer ein schutzwürdiges eigenes Interesse hat, kann gegen den Beschluss betreffend die Vorlage 12 «Gesamtrevision Nutzungsplanung (NUPLA) Bauzonen und Kulturland inkl. BNO» innert einer nicht erstreckbaren Frist von 30 Tagen seit der amtlichen Publikation im Amtsblatt, beim Regierungsrat des Kantons Aargau, Regierungsgebäude, 5001 Aarau, Beschwerde führen (Amtsblattpublikation: Amtsblatt vom Freitag, 2. Oktober 2020).

Organisationen gemäss § 4 Abs. 3 Baugesetz (BauG) sind ebenfalls berechtigt, Beschwerde zu führen. Wer es unterlassen hat, im Einwendungsverfahren Einwendungen zu erheben, obwohl Anlass dazu bestanden hätte, kann den vorliegenden Beschluss nicht mehr anfechten (§ 4 Abs. 2 BauG). Vorbehalten bleiben Bestimmungen über die Wiederherstellung bei unverschuldeter Säumnis.

Die Unterlagen können während der Beschwerdefrist in der Gemeindeverwaltung eingesehen werden.

Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten, das heisst es ist

- a) aufzuzeigen, wie der Regierungsrat entscheiden soll, und
- b) darzulegen, aus welchen Gründen diese andere Entscheidung verlangt wird.

Auf eine Beschwerde, welche diesen Anforderungen nicht entspricht, wird nicht eingetreten. Eine Kopie des angefochtenen Entscheids ist der unterzeichneten Beschwerdeschrift beizulegen.

Allfällige Beweismittel sind zu bezeichnen und soweit möglich einzureichen. Das Beschwerdeverfahren ist mit einem Kostenrisiko verbunden, das heisst die unterliegende Partei hat in der Regel die Verfahrenskosten sowie gegebenenfalls die gegnerischen Anwaltskosten zu bezahlen.

Wahl- und Abstimmungsbeschwerden gegen Unregelmässigkeiten bei der Vorbereitung oder Durchführung einer Wahl oder Abstimmung sind innert 3 Tagen seit der Entdeckung des Beschwerdegrundes, spätestens aber am dritten Tag nach der Veröffentlichung des Ergebnisses, an den Regierungsrat des Kantons Aargau, Regierungsgebäude, 5001 Aarau, einzureichen.

Die Rechtskraft des Urnengangs Entscheides vom 27.9.2020 tritt – mit Ausnahme von Vorlage 12 – nach Ablauf der Beschwerdefrist von 3 Tagen ein.

Wahlbüro